Nr. 87. Sonntag, den 17. April 1904. 3. Jahrgang.

Sächsische Volkszeitung

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis: Vierteljährl. 1 Mk. 50 Pf. (ohne Bestellgeld). Bei außerdeutschen Postanstalt. lt. Zeitungspreisl. Einzelnummer 10 Pf. Redaktions-Sprechstunde: 11—1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet, bei Wiederholung bedeutender Rabatt. Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Fernsprecher Amt I Nr. 1266.

Die Freiheit im Protestantismus.

Der Herausgeber der „Allgemeinen Rundschau"*), Herr Dr. Armin Kausen, veröffentlicht, wie wir gestern ankündigten, in Heft 4 seiner vorzüglichen Zeitschrift unter obigem Titel einen höchst interessanten Artikel, den wir hier teilweise zum Abdruck bringen. Der Artikel behandelt den Fall des Herrn Superintendenten a. D. Opitz, dem vom Sächsischen Landeskonsistorium die Mitarbeit an der genannten Zeitschrift untersagt worden ist.

Herr Dr. Kausen bringt darin zuerst beifolgenden Brief zum Abdruck, welchen er am 12. April von München aus an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in Dresden richtete und der folgende Verwahrung enthält:

„Einem hohen Landeskonsistorium beehre ich mich nachstehende Vorstellung zu unterbreiten:

„Mit großem Befremden vernahm ich von Herrn Superintendenten emer. Opitz, daß ihm von dort jede Mitarbeit an meiner neuen Zeitschrift ausdrücklich untersagt sei. Ich werde in der nächsten Nummer meines Organs dieser Maßregel, welche geeignet ist, mein Blatt in den Augen der evangelischen Bevölkerung herabzusetzen, die gebührende Antwort zuteil werden lassen. Herrn Superintendenten Opitz habe ich die beiden eingesandten Manuskripte soeben zurückgestellt, obgleich das eine derselben bereits gesetzt und für Nr. 4 druckfertig eingerichtet war. Ich möchte nicht, daß der edle Greis durch mein Zutun, wenn auch ohne meine Schuld, irgendwie materiell geschädigt werde. Ich will aber nicht verfehlen, lediglich unter meiner persönlichen Verantwortung gegen das meine Wochenschrift schädigende, unduldsame Vorgehen des Landeskonsistoriums nachdrücklich und feierlich Protest zu erheben. Die von Ihnen verfügte Maßregelung ist nicht nur ungerecht, sondern auch unklug. Ungerecht ist sie schon deswegen, weil Sie, wie ich annehmen muß, Ihr Urtheil gefällt haben, gestützt einzig und allein auf eine Zeitungsnachricht im „Neuen Sächsischen Kirchenblatt". Sie haben sich nicht die Mühe genommen, den Prospekt der neuen Zeitschrift, auf welchen Sie sich gleichwohl berufen, im Original einzusehen, geschweige denn die schon seit Mitte März vorliegende Probenummer sich vorlegen zu lassen. Sowohl aus dem Prospekt als auch aus der Probenummer hätten Sie den Programmsatz entnehmen können: „Gerechten und vorurteilsfreien Stimmen Andersdenkender sind die Spalten der „Allgemeinen Rundschau" stets geöffnet." Im Programm der Probenummer ist außerdem der Grundsatz niedergelegt: „Bei aller Prinzipientreue wird die „Allgemeine Rundschau" bemüht sein, auch den anständigen Gegner zu verstehen." Zudem ist im Prospekt wie im Programm mit bewußter Absicht, die „christliche Weltanschauung", welche doch zweifellos den gläubigen Protestanten und Katholiken gemeinsam ist, der Betonung des Standpunktes der katholischen Kirche vorangestellt.

„Wenn das hohe Landeskonsistorium einem Superintendenten die Mitarbeit an einem so gerichteten Blatte unter Androhung materieller Nachteile untersagt, so ist das nach meiner Ueberzeugung — und viele Protestanten haben mir ihre gleiche Anschauung ausgesprochen — ein Einbruch in die Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, welche sonst als die Grundpfeiler des Protestantismus gepriesen werden. Es ist hier nicht der Ort, über die Inkonsequenz dieses unduldsamen Vorgehens weitere Betrachtungen anzustellen. Ich halte es jedoch für meine Ehrenpflicht, dem gemaßregelten Herrn Superintendenten Opitz ausdrücklich zu bezeugen, daß er in seinen Manuskripten niemals der Ehre der evangelischen Kirche zu nahe getreten ist und im Gegenteil seine Anhänglichkeit an diese Kirche bei jeder Gelegenheit betont. Den Druckabzug des für die nächste Nummer meiner Zeitschrift bestimmt gewesenen Aufsatzes werde ich als wertvolles Dokument sächsischer Forschungsfreiheit meinem Archiv einverleiben. Ich verharre inzwischen eines hohen Landeskonsistorium geziemend ergebener Dr. jur. Armin Kausen, Chefredakteur und Verleger."

Sodann führt die „Allgemeine Rundschau" die Kämpfe vor, die ihr bereits bei ihrem ersten Schritte in die Welt bevorstanden, und sagt: Noch bevor die Probenummer erschienen war, gab die „Wartburg", das Münchner Los von Rom-Organ, in üblicher Tonart ihre Visitenkarte ab. Es folgten die über die Mitarbeit zahlreicher namhafter Professoren und Gelehrten und sogar der modern sein wollenden literarischen „Jugend" sehr verärgerten „Münchn. Neuest. Nachr." Sie errichteten in Nr. 130 am 18. März einen förmlichen „Pranger" und trugen die Namen der anstößigen Hochschullehrer auf einer „Proskriptionsliste" zusammen. Auch andere Blätter verrieten ihr Unbehagen über das neue Unternehmen, jedes in seiner Weise. Die „Allgemeine Rundschau" wurde sogar beschuldigt, ein Reformerorgan „bis auf den Abonnementspreis kopiert" zu haben, eine „Kopie", welche — wir gestehen es zerknirscht — darin besteht, daß beide Blätter mittels Schwärze auf weißem Papier gedruckt sind und der Abonnementspreis bei dem einen 2 Mk. 12 Pf., bei dem anderen 2 Mk. 40 Pf. beträgt.

Unter den Widersachern ragte das „Neue Sächsische Kirchenblatt" hervor, dessen denunziatorischer Vorstoß in Nr. 13 vom 27. März mittlerweile tagesgeschichtliche Bedeutung erlangt hat, weil derselbe die oben bereits gekennzeichnete kirchenobrigkeitliche Maßregelung zur Folge hatte.

*) Wochenschrift für Politik und Kultur, München, Tattenbachstraße 1. Bezugspreis vierteljährlich 2,40 Mark.

Die erste Kunde von diesem neuesten Falle Opitz, sagt die Zeitschrift weiter, verdankt die breitere Oeffentlichkeit der „Sächs. Volkszeitung", Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit. Diesem wackeren Dresdener Blatte sei daher auch bei Würdigung des Falles der Vortritt eingeräumt. Und nun bringt die „Allg. Rundschau" den in der „Sächs. Volkszeitung" am Ostersonntag (Nr. 76) unter der Ueberschrift: „Die Freiheit im Protestantismus" erschienenen Artikel, in dem der eine Absatz lautet:

„Die Schlußfrage des Artikels an das Landeskonsistorium: ob Herrn Opitz nicht der „sonst überall in Ehren gehaltene Titel eines Superintendenten entzogen werden kann", muß die Entrüstung jedes gerecht denkenden Protestanten erwecken. Hier nur eine Gegenüberstellung:

Den Pastoren und Lehrern der protestantischen Konfession wird auf den Universitäten der krasse Unglaube an die christlichen Grundlehren eingeimpft, und Professor Harnack darf ihnen lehren: „Jesus Christus gehört nicht ins Evangelium." Wenn aber diese Theologen, die eben über solche Dinge Freidenker geworden sind, weil es ihre Theologieprofessoren waren, eine Pfarrstelle erreichen wollen, dann müssen sie einen Eid schwören auf das Bekenntnis, daß sie an Jesus Christus, den menschgewordenen Sohn Gottes, glauben, und an seine am Kreuze vollbrachte Erlösung und an die göttliche Inspiration der heil. Schrift, und daß sie diese Lehren predigen und lehren wollen auf der Kanzel und in der Schule. Die „Kreuzzeitung" fragt daher sehr richtig: „Glaubt die Kirche, die sich das gefallen läßt, daß sie dem Vorwurf der Heuchelei nicht verfalle?" Und im Leben Friedrich Perthes' lesen wir (Gotha 1855, III, 205): „Traurig und gräßlich ist der Zwiespalt zwischen Lehrstuhl und Kanzel . . . . ."

Die „Allg. Rundschau" fährt fort: „Soweit der mit W. gezeichnete Artikel der „Sächsischen Volkszeitung", dessen treffenden Ausführungen der Herausgeber der „Allgemeinen Rundschau" nur noch weniges hinzuzufügen braucht.

„Das „Neue Sächsische Kirchenblatt" hat seinen Zweck anscheinend nur zum Teil erreicht: Dem greisen Superintendenten ist der Titel nicht entzogen worden. Wir vermuten aber, daß ihm für den Fall des Zuwiderhandelns gegen das Verbot des Landeskonsistoriums nicht nur diese Strafe, sondern sogar der Verlust aller Rechte eines Geistlichen der Landeskirche angedroht worden ist. Wenn wir aber recht unterrichtet sind, ist es bereits das dritte Mal, daß dem Herrn Superintendenten a. D. Opitz die Mitarbeit an einer Zeitung bezw. Zeitschrift untersagt wurde. Früher handelte es sich um den „Pastor bonus" und die „Sächsische Volkszeitung". Heute ist das Verbot der Mitarbeit auf alle „römisch-katholischen Blätter" ausgedehnt.

„Da die Maßregel, wie wir erfahren, einzig auf den oben abgedruckten Artikel des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes" gestützt ist — das Landeskonsistorium folgte in dieser wichtigen Frage nur einem on dit, ohne sich selbst überzeugt zu haben, — so läge die Vermutung nahe, daß das Landeskonsistorium sich auch die Begründung des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes" unbesehen angeeignet habe. Diese Vermutung ist jedoch irrig, denn während das genannte Blatt den Parteicharakter (Zentrumsrevue, Zentrumsblatt schärfster (?) Tonart rc.) hervorkehrt, beschränkt sich das Landeskonsistorium unseres Wissens auf die Betonung des „römisch-katholischen" Charakters der Zeitschrift und soll sogar, wenn nicht diesmal, so doch bei anderer Gelegenheit, ausdrücklich betont haben, daß es auf den Inhalt der betreffenden Artikel gar nicht ankomme. Unglaublich!

„Die Verleumdung des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes", das erste Ziel der Zentrumspartei sei die Unterdrückung des Protestantismus, ist so ungeheuerlich, daß wir sie nur mit einem kurzen Worte der Entrüstung zurückzuweisen brauchen. Die protestantischen Hospitanten des Zentrums sind die beredtesten Zeugen für die strenge Objektivität, mit welcher das Zentrum die Rechte der Protestanten stets gewahrt hat."

„Der Herausgeber der „Allgemeinen Rundschau" hat dem Herrn Superintendenten Opitz auf seinen Wunsch die beiden Manuskripte: „Unrecht kann nicht Recht werden" (Zur römischen Frage) und „Luther, ein psychologisches Rätsel" am 12. April zurückgesandt. Der an erster Stelle genannte Aufsatz war schon für Nr. 3 bestimmt gewesen; der Satz wurde lediglich aus technischen Gründen für die vorliegende Nummer zurückgestellt. Die Rückgabe geschah mit einem halb bitteren, halb wehmütigen Gefühle, aber mit dem Bewußtsein unbegrenzter Hochachtung für den Mann, der um der „Allgemeinen Rundschau" willen eine schwere Prüfung und Kränkung zu erdulden hat.

„Die „Allgemeine Rundschau" zählt heute mehr als einen Protestanten zu ihren Mitarbeitern, und auch in ihrem Leserkreise gibt es bereits zahlreiche Protestanten und Liberale, welche vorurteilsfrei genug sind, sich ihr Verhalten nicht von der „Wartburg" oder den „Münchn. Neuesten Nachrichten" vorschreiben zu lassen. Der Herausgeber besitzt Briefe, welche darüber unzweideutigen Aufschluß geben. Die „Allgemeine Rundschau" wird daher, unbekümmert um Anfechtungen kleiner und kleinlicher Geister, ihren Weg fortsetzen und ihrem Programm gemäß „bei aller Prinzipientreue auch den anständigen Gegner zu verstehen bemüht sein" und „gerechten und vorurteilsfreien Stimmen Andersdenkender ihre Spalten stets geöffnet" halten."

Wir haben vorderhand keine Veranlassung, dem Artikel der „Allg. Rundschau" weitere Bemerkungen beizufügen. Das Sächsische Landeskonsistorium hat bisher auf das Schreiben des Herrn Dr. Kausen nicht reagiert. Gewiß hat auch Herr Superintendent a. D. Opitz die Knebelung seiner persönlichen Ueberzeugungsfreiheit nicht ruhig auf sich genommen, sondern mit der ihm bekannten offenen Männlichkeit seinen Standpunkt seiner vorgesetzten Behörde ungeschminkt gesagt. Auch das „Neue Sächsische Kirchenblatt" fand bisher auf die Darlegungen in unserer Osternummer noch keine Worte zur Entgegnung; die Sache hat offenbar verschnupft. Es ist auch wirklich sehr traurig, daß katholische Blätter die persönliche Freiheit im Protestantismus verteidigen müssen. Wo sind denn nun alle die tapferen Helden, welche das große Wort von der protestantischen Freiheit stets im Munde zu führen pflegen? Warum zieht keiner das Schwert, wo es gilt, dieses protestantische Grundprinzip gegen die Feinde desselben im eigenen Lager durch die Tat zu verteidigen? Vor dem „Neuen Sächsischen Kirchenblatt" und seinem Herausgeber braucht doch wahrlich niemandem bange zu sein. Wir erwarten auch nicht, daß die famosen Amtsblätter ihren Galanteriedegen gegen das Landeskonsistorium erheben, zu dem sie ja in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Es sieht gegenwärtig mit der Freiheit im Protestantismus gerade so aus, wie zu Luthers Zeiten. Gegen die Ketzergerichte in der katholischen Kirche wird Sturm gelaufen, und er selbst etabliert hochnotpeinliche Inquisitionstribunale für solche, die nicht nach seiner Pfeife tanzen, sondern es sich herausnehmen, von der protestantischen Freiheit Gebrauch zu machen.

Wir bedauern lebhaft, daß sich das Landeskonsistorium von Herrn Pastor Kloß und dem Evangelischen Bund ins Schlepptau nehmen ließ. Bisher hatten wir von der gerechten Auffassung dieser Behörde alle Hochachtung. Wir sahen in ihr eine Stütze echt konservativen edlen Wirkens zum Wohle des konfessionellen Friedens, eine Schutzwehr gegen die Versuche der Verhetzung durch den Evangelischen Bund. Als der hochselige König Albert diese Organisation einen „Hetzbund" nannte, geschah dies im vollständigen Einverständnis mit dem Landeskonsistorium, davon sind wir überzeugt. Die Stellung, welche dasselbe aber in der Angelegenheit Opitz einnimmt, ist ein faktisches Zugeständnis zu den Bestrebungen dieses liberalen Hetzbundes; das ist eine Entgleisung des Landeskonsistoriums von seinen bisherigen streng konservativen Bahnen. Es wird sich gefallen lassen müssen, nunmehr vom kirchlichen Liberalismus als Gesinnungsgenosse betrachtet zu werden.

Die Friedhofsfrage in Elsaß-Lothringen

wurde gestern im Reichstag behandelt. Wir wollen daher zur Orientierung unsrer Leser die Sachlage kurz anführen. Bischof Benzler von Metz verhängte das Interdikt über den katholischen Friedhof zu Faneck, weil dort ein Protestant trotz des Einspruches des Bischofs beerdigt worden war. Auf den ersten Blick erscheint die Sache ungeheuerlich. Aber man verfolge einmal die Rechtsfrage.

Die rechtliche Lage der Kirchhöfe in Elsaß-Lothringen wird durch das noch zu Recht bestehende französische Dekret vom 23. Prairial XII geregelt, welches im Artikel 15 verordnet: „In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Kulten bekennt, muß jeder Kult einen eigenen Begräbnisplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein Kirchhof vorhanden ist, muß derselbe durch Mauern, Häken oder Gräben in so viele Teile zerlegt werden, als verschiedene Kulte vorhanden sind, mit einem eigenen Eingange für jeden Teil, indem man dessen Platz (bezüglich seiner Größe) in Uebereinstimmung mit der Einwohnerzahl eines jeden Kultus bringt." Hieraus ergibt sich das durch mehrere Ministerialerlasse verbürgte Recht einer jeden Konfession, „sich zu weigern, ihren Kirchhofsanteil zur Beerdigung eines Andersgläubigen herzugeben". Zweck dieser Bestimmung war nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetzgebers die Förderung des konfessionellen Friedens durch Vermeidung von jedweder Streitigkeit in Betreff der Beerdigung von Mitgliedern mehrerer Konfessionen auf demselben Friedhofe und durch Rücksichtnahme auf die berechtigten Gefühle der Katholiken, die, gerade wie die Israeliten, auch nach ihrem Tode an den Einrichtungen ihrer Kirche teil haben wollen. Bis zum Jahre 1870 war diese gesetzliche Bestimmung in den wenig zahlreichen Ortschaften Lothringens, in denen Protestanten wohnten, anstandslos beachtet worden.

Als infolge der neuen Verhältnisse (seit 1871) die Zahl der Protestanten sich erheblich mehrte, und dieselben nach und nach in entlegenen Ortschaften vereinzelt ansässig wurden, erließ am 25. Juli 1876 der Bischof von Metz, Dupont-des-Loges eine Verordnung, nach welcher die Bestimmungen des Prairialgesetzes in allen Pfarreien durchgeführt werden sollten, um so jeder Schwierigkeit vorzubeugen. Auf Befehl des damaligen Bezirkspräsidenten wurde jedoch die bischöfliche Verordnung beschlagnahmt und ihre Veröffentlichung untersagt. Am 19. Januar 1877 erschien dann der Ober-Präsidialerlaß, laut welchem „der Fall des Art. 15 nur dann als vorliegend zu erachten ist, wenn das Bekennen des Minderheitskultus ein öffentliches, in die Wirklichkeit (durch Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes) tretendes ist." Während also in den wenigen Gemeinden, in denen Gottesdienst für die Protestanten stattfindet, konfessionelle Friedhöfe genehmigt wurden, wurde in den übrigen Landgemeinden die Errichtung einer Abteilung für die Protestanten grundsätzlich verhindert und nur ausnahmsweise auf Drängen der Bevölkerung gestattet. Die Beerdigung der Protestanten wurde dann in der Reihe der Katholiken polizeilich erzwungen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id494508531-19040417/1